

Rechtsanwälte Schultz & Förster

Haus der Demokratie und Menschenrechte

Greifswalder Str. 4 · 10405 Berlin

Tel. 030 43725026 · Fax: 030 43725027

www.menschenrechtsanwalt.de · www.racf.de

Rostock, den 04.06.2007

G 8 – Proteste: Weitere Verfassungsbeschwerde gegen Beschlüsse des OVG Greifswald zum Flughafen Rostock-Laage und zur Mahnwache am Zaun eingelegt

Heute Abend, am 04.06.2007 haben wir für die Anmelder von Kundgebungen am Flughafen Rostock-Laage und einer Mahnwache am Zaun von Heiligendammdie Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 1.6.und vom 4.6. eingelegt.

Im Eilverfahren um das Versammlungsverbot, das sich aufgrund der Allgemeinverfügung der Polizeidirektion Rostock über 40 km² erstreckte , hatte das Oberverwaltungsgericht (OVG) in zwei Beschlüssen das Grundrecht der Versammlungsfreiheit weitgehend außer Kraft gesetzt. Anstelle der vor der militärischen Haupteinfahrt in Laage-Kronskamp angemeldeten Kundgebung erlaubte das OVG in seinem Beschluss vom 04.06.2007 eine Kundgebung mit maximal 50 Teilnehmern auf der Straßenböschung gegenüber der Einfahrt zur Hauptwache des Fliegerhorsts Laage sowie eine Kundgebung an der jenseits der B 103 gelegenen Buswendeschleife. Diese ist weit abgelegen und völlig außer Sichtweite des Flughafens.

In seinem Beschluss vom 01.06.2007 hatte das OVG eine Mahnwache der „Jüdischen Stimme für einen gerechten Frieden in Nahost“ nur mit den absurden Auflagen einer Höchstteilnehmerzahl von 15 Personen und einer namentlichen Benennung der Teilnehmer 24 Stunden vor Versammlungsbeginn erlaubt.(vgl. unsere Pressemitteilungen der letzten Tage hierzu)

Das OVG berief sich in seiner Begründung vor allem auf außenpolitische Belange und das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland.

Wir haben im Namen der Anmelder Verfassungsbeschwerde und Eilantrag beim Bundesverfassungsgericht erhoben. Die Versammlungsfreiheit darf gegenüber außenpolitischen Opportunitätserwägungen nicht nachrangig sein. Wir erwarten daher in Kürze eine positive Entscheidung aus Karlsruhe

Für weitere Informationen stehen wir Verfügung.

H.-Eberhard Schultz

-Rechtsanwalt-

Claus Förster

-Rechtsanwalt-